

Vorblatt

Problem:

Für die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit BGBl. II Nr. 401/2008 erlassene Verordnung über die Berufsausbildung im Lehrberuf Holztechnik (Holztechnik-Ausbildungsordnung) ist noch kein korrespondierender modularer Rahmenlehrplan verordnet worden.

Ziel:

Gegenständlicher Rahmenlehrplan soll die schulische Grundlage bilden, durch die die künftigen Fachkräfte im Bereich Holztechnik befähigt werden, Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit selbstständig zu planen und durchzuführen.

Inhalt/Problemlösung:

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Ausbildungsvorschrift für den modularen Lehrberuf Holztechnik ist auf Basis der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes ein Rahmenlehrplan entwickelt worden, der sich an den berufsspezifischen Anforderungen orientiert.

Alternativen:

Ohne Erlassung eines entsprechenden Rahmenlehrplans könnten die in der Berufsschule auf Grundlage der Ausbildungsvorschrift zu vermittelten Inhalte nur durch die Erlassung eines Schulversuchslehrplanes unterrichtet werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen, die näher in den Erläuterungen dargestellt sind.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Erlassung neuer Ausbildungsordnungen soll dem technologischen Fortschritt und der Schaffung zusätzlicher Tätigkeitsfelder für die duale Berufsausbildung erschlossen und mit dem Modernisierungsprozess der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes Schritt gehalten werden. Durch die Erlassung korrespondierender Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen wird diesen wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen. Gleichzeitig wird zur weiteren Steigerung der Ausbildungsqualität beigetragen und die Beschäftigungschancen künftiger Fachkräfte erhöht.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Arbeitsmarktadäquate Ausbildungen vermindern das Risiko der Arbeitslosigkeit.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben betrifft Berufsschülerinnen und Berufsschüler in gleicher Art.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend werden laufend Ausbildungsordnungen erlassen, um der stetigen wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung in neuen und bestehenden Wirtschaftsbereichen Rechnung zu tragen.

Mit BGBl. II Nr. 401/2008 wurde vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Ausbildungsordnung für den Modullehrberuf „Holztechnik“ erlassen, der den aktuellen Ausbildungserfordernissen in betrieblicher Hinsicht entspricht. Gleichzeitig läuft der bisherige Lehrberuf „Holz- und Sägetechnik“ aus.

Daher ist es erforderlich, einen korrespondierenden Rahmenlehrplan mit modularer Struktur in Kraft zu setzen, um die zeitgemäße schulische Ausbildung zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die finanziellen Auswirkungen des modularisierten Rahmenlehrplans auf den schulischen Bereich der dualen Ausbildung beziehen. Die berechneten Mehrausgaben und Mehrkosten sind jedoch abhängig von der Anzahl der künftig abgeschlossenen Lehrverträge. Weiters ist zu bemerken, dass hinsichtlich des Mengengerüsts keine gesicherte Prognose zum Lehrstellenmarkt der kommenden drei Finanzjahre gemacht werden kann. Die Lehrstellensituation hängt nicht nur von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ab, sondern insbesondere in den Nischenbranchen von der konkreten Situation in den einzelnen Betrieben. Um die aus einer unzutreffenden Prognose resultierenden Unschärfen zu vermeiden, werden in der folgenden Darstellung nur jeweils die Ausgaben- und Kostenveränderung eines Ausbildungsganges (dh. einer Klasse über die gesamte Ausbildungsdauer) betrachtet. Weiters ist zu erwähnen, dass in Bezug auf die Eröffnungs- und Teilungszahlen jeweils eigene und daher oft unterschiedliche Landesschulorganisationsgesetze bestehen. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen, indem eine mittlere Berechnungsvariante gewählt wurde, die von einer durchschnittlichen Teilung im Sprachunterricht und fachpraktischem Unterricht, computergestütztem Unterricht usw. (Annahme: zwei Gruppen) sowie von einer Inanspruchnahme der Leistungsdifferenzierung ausgeht.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen werden die Ausgaben und Kosten der verordneten und des gegenständlichen Lehrplanes gegenübergestellt, wobei, abgesehen von den oben bereits angeführten Annahmen, folgende Parameter eingingen:

- ein Unterrichtsjahr umfasst 40 Wochen
- die Lehrverpflichtung der Berufsschullehrerinnen und -lehrer beträgt durchschnittlich 22,79 Wochenstunden
- die Ausgaben für eine/n L2A2/L3-Lehrer/in (somit ohne 17 % Pensionstangente gemäß BGBl. II Nr. 50/1999) bei €60.705,-- pro Jahr liegen (gemäß BGBl. II Nr. 48/2008),
- die Kosten für eine/n L2/L3-Lehrer/in (somit mit 17 % Zuschlag) bei €71.024,85 pro Jahr liegen,
- die durchschnittliche Lehrverpflichtung 22,79 Wochenstunden beträgt,
- die Wahl von allfälligen Freigegegenständen oder unverbindliche Übungen bleiben unberücksichtigt.

Die Berechnungen verstehen sich immer pro Klasse und Jahr (bzw. pro Klasse und Gesamtausbildungszeit) bezogen auf den Bereich des Lehrerinnen- und -lehrerpersonals. Die Summen wurden gerundet. Die Stundenangabe bezieht sich auf die zu bezahlenden Gesamtstunden (Lehrer-Lehrerinnenstunden), wenn die jeweils getroffenen Annahmen wirksam werden.

Lehrpläne:	Lehrer/innenstunden: 2265	Lehrer/innenstunden: 2370
Grundmodul + Hauptmodul	ALT	NEU
Ausgaben/Jahr/Klasse	50.277,--	52.608,--
Kosten/Jahr/Klasse	58.824,--	61.551,--
Ausgaben/Gesamtausbildungszeit/Klasse	150.831,--	157.824,--
Kosten/Gesamtausbildungszeit/Klasse	176.472,--	184.653,--

Lehrpläne: weiteres Hauptmodul (1 Jahr = 4. Schulstufe)	Lehrer/innenstunden: ALT bislang kein Angebot	Lehrer/innenstunden: 680 NEU
Ausgaben/Jahr/Klasse		45.282,--
Kosten/Jahr/Klasse		52.980,--

Lehrpläne: Spezialmodul (1 Semester = 4. Schulstufe)	Lehrer/innenstunden: ALT bislang kein Angebot	Lehrer/innenstunden: 240 NEU
Ausgaben/0,5 Jahr/Klasse		15.982,--
Kosten/0,5 Jahr/Klasse		18.699,--

Die Modularisierung des Berufsbildes „Holztechnik“ berücksichtigt Betriebswünsche der Holzindustrie nach flexiblen Ausbildungs- und Lehrberufsvarianten, um den Fachkräftemangel in dieser Branche zu beseitigen.

Die Kosten bzw. Ausgaben bei der Variante Grundmodul + ein Hauptmodul (= drei Schulstufen) für eine Klasse/Jahr werden in den ersten zwei Jahren (Grundmodul) geringfügig abweichen. Die Mehrausgaben bzw. Mehrkosten bei den dreijährigen Varianten (Grundmodul und Hauptmodul) ergeben sich ua. aufgrund der Zusammenfassung des betriebswirtschaftlichen Unterrichtes. Der betriebswirtschaftliche Pflichtgegenstand „Angewandte Wirtschaftslehre“ soll künftig nicht mehr 100 Stunden – wie es bislang die Regel war – sondern 180 Stunden leistungsdifferenziert geführt werden können. Die Zusammenführung bei Modullehrberufen war aus pädagogischer Sicht erforderlich, da künftig theoretisch die Möglichkeit besteht, dass nach Absolvierung des Grundmoduls an einer Berufsschule der Schulstandort gewechselt wird, weil nicht alle Hauptmodule in allen Bundesländern angeboten werden.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass bundesweit eine weitgehende inhaltliche Abstimmung, insbesondere in den Fachgruppen I-Bereich, erfolgen soll. Darüber hinaus können sich – sollte es genügend Lehrverträge geben – aufgrund der Möglichkeit aus drei Hauptmodulen zu wählen, dh. drei Gruppenbildungen im Bereich des Fachunterrichtes – Mehrkosten ergeben. Dies nur dann, wenn es zu einer wesentlichen Steigerung bei den Lehrvertragsbegründungen kommt, da ja im Fachbereich auch derzeit schon Gruppenteilungen vorgesehen sind.

Darüber hinaus können zwei Hauptmodule gewählt werden (4. Lehrjahr). Auch hier ergibt sich zusätzlicher Lehrerinnen- und Lehrereinsatz – wenn Lehrverträge für ein weiteres Hauptmodul abgeschlossen werden. Das weitere Hauptmodul umfasst rund 680 Lehrerinnen- und Lehrerstunden (rund €45.282,-- Ausgaben/Klasse/Jahr bzw. €52.980,-- Kosten/Klasse/Jahr). Als weiteres Hauptmodul kann entweder Fertigteilproduktion, Werkstoffproduktion oder Sägetechnik gewählt werden. Unbekannte: Art der Lehrverträge, Anzahl der Lehrlinge und damit verbunden wie viel Gruppen/Klassen geführt werden.

Dasselbe gilt für den Bereich des Spezialmoduls (Design und Konstruktion), wobei für das Spezialmodul rund 180 Lehrerinnen- und Lehrerstunden anfallen (Ausgaben Klasse/Halbjahr rund €15.982,-- bzw. Kosten rund €18.699,-- pro Klasse/Halbjahr).

Mehraufwendungen entstehen durch zusätzlich notwendige Personalressourcen, die zum einen durch die erhöhte Stundenanzahl sowie durch zusätzliche neue Lehrverhältnisse entstehen. Die Holzindustrie geht von einer Erhöhung der Lehrverhältnisse um 100 Lehrlinge aus, wodurch mit fünf zusätzlichen Fachklassen zu rechnen ist. In Summe sind die Mehrausgaben jedoch auf Grund der geringen Größenordnung vernachlässigbar (lt. Zahlenspiegel 2008 gab es 2007/08 136.191 Berufsschülerinnen und -schüler). Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Ausgaben bzw. Kosten jeweils zu 50 % von den Ländern bzw. vom Bund zu tragen sind. Etwaig anfallende Ausstattungskosten haben die Länder in ihrer Rolle als Schulerhalter zu tragen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1 Z 10):

Durch gegenständliches Verordnungsvorhaben ist in der Anlagenstruktur für die Lehrberufe der Bereiche Holz und Kunststoffverarbeitung die auslaufende Lehrberufsbezeichnung „Holz- und Sägetechnik“ durch „Holztechnik“ zu ersetzen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 6a):

Die Stundentafeln der Modullehrberufe sehen – wie auch bei nicht modularen Lehrberufen – den Kanon der einzelnen Unterrichtsgegenstände bei gleichzeitiger Festsetzung des jeweiligen Stundenausmaßes vor. In der Praxis hat sich nunmehr gezeigt, dass die Organisation des Fachunterrichtes im Bereich des Grund- und Hauptmoduls durch diese Festlegung nur erschwert durchführbar ist. Daher sollen die Landesschulräte künftig ermächtigt werden, bei der Erstellung der Landeslehrpläne für Modullehrberufe im Bereich des Fachunterrichtes einzelne Lehrstoffinhalte flexibler zwischen Grund- und Hauptmodul festsetzen zu können, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. An den einzelnen Schulstandorten könnte somit - besonders an ganzjährig geführten Berufsschulen - zB die Festsetzung eines zweiten Schultages vermieden werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 22):

§ 3 Abs. 6a soll mit 1. September 2009 in Kraft treten.

Der Rahmenlehrplan für den Modullehrberuf „Holztechnik“ tritt klassenweise aufsteigend, beginnend mit 1. September 2009, in Kraft.

Zu Z 4 (Anlage A/10/3):

Der bisher geltende Rahmenlehrplan für den Lehrberuf „Holz- und Sägetechnik“ soll durch den modularen Rahmenlehrplan „Holztechnik“ ersetzt werden.

Zu Art. 2:

Der in der Anlage enthaltene Verweis bezieht sich auf die von der Katholischen und Evangelischen Kirche erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht.